

29. November 2022

Überblick und Bewertung der Neuregelungen des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Anpassungen im Rahmen des Artikel 1 WoGPlusG-E: Änderung der Wohngeldgesetzes

Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente (Zu § 12 Abs. 6 und 7 WoGPlus)

Im Rahmen der Regelungen zu den Höchstbeträgen werden eine Heizkosten- und eine Klimakomponente integriert.

Durch die Heizkostenkomponente werden Mietende und Eigentümer/innen dauerhaft durch eine Zusatzzahlung bei den Heizkosten entlastet. Berücksichtigt wird die durchschnittliche Wohnfläche in Relation zur Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Die Integration einer dauerhaften Heizkostenkomponente ist begrüßenswert. Dies gilt auch für die vergleichsweise unkomplizierte Umsetzbarkeit.

Im Rahmen der Klimakomponente wird Mietenden sowie Eigentümer/innen ein pro-Kopf-Zuschlag zugebilligt – sofern die Bruttokaltmiete oberhalb des jeweiligen Höchstbetrags liegt. Diese Komponente soll Mieten, die wegen eines besseren energetischen Standards erhöht sind oder werden, teilweise ausgleichen.

Die eingeführte Klimakomponente ist aus fachlicher Sicht wichtig, da sie auf Grund der Pauschalen einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen dürfte. Aus umweltpolitischer Sicht ist kritisch anzumerken, dass die tatsächliche energetische Qualität der Wohnung bzw. des Gebäudes keine Berücksichtigung findet. Stattdessen wird die Klimakomponente pauschal in der Wohngeldberechnung berücksichtigt, sofern die „kalten“ Wohnraumkosten über den Höchstbeträgen liegen. Worin genau der „Klimaaspekt“ in der Klimakomponente liegt, bleibt unklar.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums und Regelungen zu Erhöhungsanträgen (§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 WoGPlusG-E)

Die Neuregelungen adressieren Regelungen zum Umgang mit Änderungen auf Seiten der Antragstellenden. So wird im Wohngeldgesetz die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, nach zwölf Monaten einen erneuten Antrag zu stellen, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als zehn Prozent erhöht hat.

§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGPlusG-E

Die Norm adressiert eine Verlängerung des Bezugszeitraums. Diese kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden. Explizit geregelt ist nun erstmals die Möglichkeit den

Bewilligungszeitraum auf bis zu 24 Monate zu verlängern. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent (nicht wie zuvor um 15 Prozent) erhöht hat (§ 27 Abs. 1 Satz 4 WoGPlusG-E).

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung des Zeitraumes bereits nach aktuell geltender Wohngeldverwaltungsvorschrift möglich ist, sofern es die Geschäftslage erforderlich macht (Nr. 2511 Abs. 2, S. 5 und 6 WoGvWV). Aus verfahrensrechtlicher Sicht sind damit keine konkreten Vereinfachungen im Vergleich zu einer Neubearbeitung erkennbar. Als hilfreich dürfte sich die Möglichkeit erweisen, den Zeitraum für die Folgeanträge zu entzerren. Wirksame Aufwandsentlastung ist damit aber frühestens ab 2024 zu erwarten.

Auch die Herabsetzung des Schwellenwertes, ab der eine Erhöhung des Wohngeldes beantragt werden kann – von 15 auf 10 Prozent – erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten und schafft zusätzliche Arbeitsbelastungen für Wohngeldstellen.

Bedauerlicherweise wurde der Forderung, den Schwellenwert für die Neuberechnung von Amts wegen von 15 Prozent (§ 27 Abs. 1 Satz 3 WoGPlusG-E) auf 30 Prozent heraufzusetzen, nicht entsprochen, sodass auch hier keine Vereinfachungen zu erwarten sind.

Regelung zur Gewährung eines Vorschusses (§ 26a WoGPlusG-E)

Nach der gänzlich neuen Vorschrift werden vorläufige Auszahlungen des Wohngeldes adressiert. Voraussetzung ist, dass die Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt und mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Es sind die Berechnungsgrößen des § 4 heranzuziehen. Das umfasst demnach die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8 WoGG), die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 WoGG) sowie das Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18 WoGG). Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen und zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

Die Gewährung eines Wohngeldzuschusses war in der bisherigen Antragsystematik unbekannt und ist mit umfassenden Anpassungen der begleitenden Verfahrensdokumente verbunden. Auch ist in der nun verabschiedeten Version keine Vereinfachung im Vergleich mit dem tatsächlichen Wohngeldantrag verbunden, da weiterhin auf die Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG verwiesen wird. Auf dieser Basis wird eine überschlägige Prüfung, ohne Einforderung aller Antragsunterlagen im Verfahren grundsätzlich nicht möglich sein. Die insofern große Erwartungshaltung der Antragstellenden nach einem „schlanken“ Verfahren kann so bedauerlicherweise nicht realisiert werden. Auch die im parlamentarischen Verfahren vorgenommene Anpassung in eine Kann-Vorschrift führt die damit einhergehende Erwartungshaltung keiner Lösung zu.

Einführung einer Bagatellgrenze (§ 30a WoGPlusG-E)

Mit der Vorschrift wurde die vielfach geforderte Bagatellgrenze neu in das Wohngeldgesetz eingeführt. Danach wird von einer Rückforderung überbezahlten Wohngelds bis zu einer Höhe von 50 Euro abgesehen, wenn dieses aus Anlass der Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides regulär zu erstatten wären.

Die Einführung einer Bagatellgrenze ist grundsätzlich begrüßenswert. Sie wirkt allerdings nur auf die Erstattung, nicht aber auf die Aufhebung der Bewilligung und die Feststellung der Unwirksamkeit. Zudem ist sie mit einer Höhe von 50 Euro im Hinblick auf die durchschnittliche Wohngeldhöhe und die Höhe der Rückforderungen im Wohngeldbereich zu niedrig bemessen. Hiervon dürfte nur eine sehr

geringe Anzahl von Rückforderungsfällen umfasst sein. Insgesamt reduziert diese Maßnahme den Aufwand im Rückforderungsmanagement lediglich geringfügig, die Sachbearbeitung leider überhaupt nicht.

Abhängig vom jeweiligen IT-Fachverfahren verursacht die Einführung der Bagatellgrenze gleichzeitig einen relevanten Änderungsaufwand in der Programmierung, da Rückforderungsbescheide im IT-Verfahren zu erstellen und Rückforderungshöhen festzusetzen und zu verbuchen sind.

Artikel 2 WoGPlusG-E: (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift umfasst eine Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeldes. Danach sind Leistungsberechtigte, abweichend von § 12a SGB II, für den Karenzzeitraum bis zum 30. Juni 2023 nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen (§ 85 SGB II).

Diese Regelung ist grundsätzlich begrüßenswert. In Ansehung der großen Zahl an Anspruchsberechtigten wäre jedoch eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 wünschenswert gewesen.

Artikel 3 WoGPlusG-E: Änderung der Wohngeldverordnung (Mietenstufen)

Mit dieser Anpassung ist eine Neufestlegung der Mietstufen verbunden. Die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu Mietstufen werden nach bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietentwicklung neu festgelegt (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WoGG). Dementsprechend ist auch eine Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV) erfolgt. Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 werden die Berechnungen des StBA auf die Datengrundlage zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 aktualisiert.

Bereits mehrfach und in verschiedenen Formaten wurde die bisherige Systematik der Einordnung der Mietstufen hinterfragt und auf Widersprüche und die mangelnde Plausibilität bei der Zuordnung hingewiesen. Die im WoGPlusG-E neu gefasste Liste der Mietstufen liefert bedauerlicher Weise keine schlüssige Erklärung, ob hinter der Neueinstufung zahlreicher Gemeinden ein methodisch überarbeitetes Konzept liegt. Es ist zu befürchten, dass dies nicht der Fall ist, denn nach wie vor wirft die Einteilung zahlreiche Fragen auf.